

Satzung

des Bürger- und Heimatvereins Biemsen-Ahmsen e. V.

in der Fassung vom 06.03.2025

Aus Vereinfachungsgründen wird in dieser Satzung die männliche Form verwendet, die dann auch weibliche und diverse Personen einbezieht.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Bürger- und Heimatverein Biemsen-Ahmsen e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Salzuflen Ortsteil Ahmsen.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein will durch seine Arbeit
 - a) die Dorfgemeinschaft und das Heimatgefühl fördern und festigen,
 - b) die Traditionen in unserem Dorf pflegen,
 - c) die Neubürger und Migranten in unsere Dorfgemeinschaft integrieren.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Aktivitäten, die die Dorfgemeinschaft festigen, die Traditionen im Dorf erhalten und pflegen sowie heimatkundliche Aktivitäten, die dazu beitragen, die Dorfgeschichte zu bewahren und die Heimat zu pflegen und zu erkunden.
- 3) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften, Körperschaften, Vereine und Anstalten öffentlichen und privaten Rechts werden.
- 2) Die Mitgliedschaft entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, durch Ausschluss aus wichtigem Grund aufgrund eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung oder durch Tod.

§ 4 Finanzen, Mitgliederbeiträge, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt eine eigene Kasse; er finanziert seine Arbeit durch Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen Dritter.
Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind nachgewiesene Kosten für die unmittelbare Vereinsarbeit. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitarbeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung,
der Vorstand und
der erweiterte Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt.

§ 6 Mitgliederversammlung, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Wenigstens einmal jährlich wird die Mitgliederversammlung einberufen. Alle Mitglieder haben das Recht, an dieser Versammlung teilzunehmen und die Aufgabe, zu einer wirksamen Arbeit des Vereins beizutragen sowie seine Entwicklung zu fördern. Sie haben dort die Möglichkeit,

alljährlich

a) den pflichtgemäßen Jahresbericht und die Jahresabrechnung entgegenzunehmen,

b) den Vorstand zu entlasten,

c) einen neuen Kassenprüfer zu wählen, der zweite Kassenprüfer bleibt ein weiteres Jahr im Amt und scheidet nach dem zweiten Amtsjahr automatisch aus.
Eine Wiederwahl ist zulässig.

alle zwei Jahre

d) den Vorstand zu wählen

nach Bedarf

e) Nachwahlen beim vorzeitigen Ausscheiden von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern durchzuführen,

f) Satzungsänderungen zu beschließen,

g) über sonstige, vom Vorstand vorgetragene, wichtige Angelegenheiten und Anträge von Mitgliedern, die mindestens zwei Wochen zuvor beim Vorstand schriftlich eingegangen sein müssen, zu befinden,

h) über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,

i) die Auflösung des Vereins zu beschließen.

2) Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher einzuberufen. Dieses geschieht in Form einer Veröffentlichung in den Vereinsaushangkästen sowie auf der Internetseite des Vereins www.biensen-ahmsen.de unter Angabe der Tagesordnung.

3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen, Beitragsfestsetzungen, Ausschluss von Mitgliedern oder Auflösung des Vereins ist die Dreiviertelmehrheit notwendig.

4) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

5) Im Rahmen des Zweckbetriebs können Mitglieder Preisnachlässe erhalten oder auch im Rahmen von Werbekampagnen, z. B. zur Neumitglieder-Gewinnung.

§ 7 Vorstand und erweiterter Vorstand

- 1) Der Vorstand des Bürger- und Heimatvereins Biemsen-Ahmsen im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 2) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und bestimmt über die Verwendung der Geld- und Sachmittel.
- 3) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Für Ausgaben, die im Einzelfall 1.000,00 Euro nicht übersteigen, ist der Vorsitzende einzelvertretungsberechtigt sowie der Schatzmeister in seiner Funktion. Der Vorsitzende und der Schatzmeister können in diesem Rahmen auch einzeln im Online-Banking verfügen.
- 4) Zum erweiterten Vorstand gehören bis zu acht Beisitzer. Weitere sachkundige Mitglieder kann der Vorstand zu seinen Beratungen hinzuziehen und für einzelne Gebiete Fachwarte bestellen. Der erweiterte Vorstand legt auf seinen mindestens einmal im Jahr stattfindenden Sitzungen die Vereinsarbeit im Sinne des § 2 der Satzung fest.
- 5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands ein. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern muss er eine Vorstandssitzung innerhalb von zwei Wochen anberaumen.

§ 8 Haftung

Die Teilnahme am gesamten Vereinsleben erfolgt auf eigene Gefahr. Weder der Verein noch der Vorstand oder einzelne Mitglieder haften für etwaige Schäden oder Unfälle.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen der Jugendfeuerwehr Bad Salzuflen Gruppe 4 (Biemsen-Ahmsen/Lockhausen) zu, die das ihr zufallende Vermögen ausschließlich für ihre satzungsmäßigen, gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.